

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißenburg vom 28.10.2016

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Weißenburg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§1

Beitragserhebung

(1) Die Stadt Weißenburg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Schaffung von Stauraumvolumen in den östlichen Ortsteilen gem. Planung des Ingenieurbüros Völker, Weißenburg vom 12.02.2008
- Entwässerung Galgenbergsiedlung, RÜB Habermühlweg gem. Vorentwurf des Ingenieurbüros Völker, Weißenburg vom 14.06.2010
- Optimierung des Prozessleitsystems der Kläranlage Weißenburg gem. des Vertrages mit dem Ingenieurbüro Weber und Korpowski, Roth vom 16.03.2009
- Abwurfleitung RÜB 8 gem. Planung des Ingenieurbüros Völker, Weißenburg vom 12.11.2007
- Anschluss Schmalwiesen an die KA Weißenburg
- Sanierung der KA Rothenstein
- Erneuerung des Rechens der Zentralkläranlage
- Sanierung des Kanals in der Jahnstraße und Austausch des Sammlers auf den Gebäuden der Fa. Faurecia

(2) Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

Schaffung von Stauraumvolumen in den östlichen Ortsteilen

Beim Bau der Kläranlage Niederhofen (im Ortsteil Gänswirthshaus) wurde ein Beckenvolumen von 150 cbm wasserrechtlich genehmigt, aber durch die damalige Gemeinde Oberhochstatt nicht hergestellt. Dieses Rückhaltevolumen wird vom WWA Ansbach von Seiten der Stadt Weißenburg eingefordert. Weiter ist es erforderlich, das Gesamtnetz der östlichen Ortsteile hydraulisch und schmutzfrachttechnisch zu überrechnen und fehlende Beckenvolumen herzustellen.

Im Zuge der Vorplanungen durch das Ingenieurbüro Völker wurde ein fehlendes Beckenvolumen von ca. 630 cbm errechnet. In einer Variantenuntersuchung wurde die wirtschaftlichste Anordnung dieser Volumen ausgearbeitet. Im Ortsteil Oberhochstatt wurde somit ein offenes Regenüberlaufbecken mit 370 cbm hergestellt und innerorts ca. 700 m Hauptkanal aufgrund hydraulischer Probleme erneuert. Der bestehende Durchmesser des Kanals beträgt jetzt 70 bzw. 60 cm. Durch diese Maßnahme wurden u. a. auch Rückstauprobleme in die privaten Höfe der Anwohner „Im Tal“ vermieden. Im Zuge der Kanalaufweitung wurden zwei bestehende Regenüberläufe im Ortsteil Oberhochstatt rückgebaut (diese waren wasserrechtlich nicht mehr zulässig).

Im Ortsteil Niederhofen wurde am Gelände des städtischen Spielplatzes ein 140 cbm großes geschlossenes Regenüberlaufbecken hergestellt. Die Entlastung dieses Beckens erfolgt, analog des Beckens in Oberhochstatt, im Freispiegel. Auf dem Gelände der Kläranlage Niederhofen (im Ortsteil

Gänswirtshaus) wurde abschließend ein 120 cbm großes offenes Regenüberlaufbecken gebaut. Dieses ist aufgrund der Höhenlage nur teilweise im Freispiegel zu entwässern. Das Restvolumen muss mittels Pumpen entleert werden.

Durch die Verwirklichung dieser dreiteiligen Maßnahme wurde das Entwässerungssystem in den östlichen Ortsteilen modernisiert und entsprechend den Forderungen des WWA Ansbach auf den aktuellen Stand der Technik und der Gesetzgebung gebracht. In diesem Zuge war es auch noch notwendig, zwei Regenüberläufe im Ortsteil Kehl anzupassen. Mit dieser Gesamtmaßnahme wurde ein konstanter Mischwasserzufluss zur Kläranlage Niederhofen erreicht. Die hydraulischen Probleme im Gesamtnetz wurden beseitigt und die Anbindung der Kläranlage Niederhofen an das Prozessleitsystem der Zentralkläranlage durchgeführt.

Entwässerung Galgenbergsiedlung, RÜB Habermühlweg

Auf Grundlage der von der Stadt Weißenburg durchgeführten Schutzfrachtsimulation im Stadtgebiet wurde Handlungsbedarf im Bereich der Galgenbergsiedlung festgestellt. Der bestehende Regenüberlauf (RÜ) im Kreuzweg entspricht nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik. Die mindestens weiterzuleitende Wassermenge wird derzeit nicht abtransportiert. Dadurch erfolgt ein erhöhter Abwurf der Schmutzfracht in den Rohrbach.

Eine weitere Schwachstelle aus der Schmutzfrachtberechnung ist der Habermühlweg. In diesem Bereich ist der Bau eines Regenüberlaufbeckens und eines leistungsfähigen Pumpwerks dringend notwendig (das bestehende Pumpwerk ist an seine Kapazitätsgrenzen gelangt). Außerdem ist es überaltert.

Im Zuge dieser Maßnahmen müssen dann auch die Mischwasserkanäle im Bereich der Straßen „Kreuzweg“ und „Habermühlweg“ erneuert werden. Diese sind in einem sehr schlechten baulichen Zustand und hydraulisch zu gering dimensioniert. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach fordert von Seiten der Stadt Weißenburg dringend die Durchführung dieser Maßnahme. Der RÜ im Kreuzweg ist nach Ansicht der Fachleute die größte Schwachstelle im Entwässerungssystem der Stadt Weißenburg.

Das Ingenieurbüro Völker wurde mit der Erstellung einer Vorplanung beauftragt. Eine Vorplanung vom 14.06.2010 liegt dem Tiefbauamt vor. In dieser Vorplanung wurde ein 730 cbm großes Rückhaltevolumen mit einem weitergehenden Mischwasserabfluss Q_m zur Kläranlage mit 40 l/Sek. festgelegt. Der Regenüberlauf im Kreuzweg wird aufgelassen und die weiterführenden Kanalhaltungen bis zum Regenüberlaufbecken im Habermühlweg (Planung entsprechend ATV-Arbeitsblatt A 128, Durchlaufbecken) entsprechend dem höheren Mischwasserabfluss vergrößert.

Neben der Aufweitung der bestehenden Mischwasserkanäle im Kreuzweg und Habermühlweg ist es auch erforderlich, eine neue Druckleitung im Habermühlweg herzustellen. Der Anschluss an den Übergabepunkt in der Nürnberger Straße ist ebenfalls zu erneuern. Der erste Teilbereich wurde mit der Maßnahme „Kanalbau Talweg“ im Jahr 2009 realisiert.

Optimierung des Prozessleitsystems der Kläranlage Weißenburg gemäß Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Weber + Korpowski vom 16.03.2009

Das bestehende Prozessleitsystem der Zentralkläranlage Weißenburg war etwas überaltert (keine Updates mehr erhältlich) und auch die Anbindung der weiteren Sonderbauwerke (z. B. RÜB Niederhofen, RÜB Oberhochstatt und RÜB Gänswirtshaus) war nicht mehr möglich.

Aus diesem Grunde war es erforderlich, Hard- und Softwareupdates für die Zentralkläranlage Weißenburg anzuschaffen und die Sonderbauwerke des Projektes „Stauraumvolumen östliche Ortsteile“ an das Prozessleitsystem der Zentralkläranlage Weißenburg anzubinden.

Abwurfleitung RÜB 8, gemäß Planung des IB Völker vom 12.11.2007

Zurückliegende Probleme an der Entlastungsleitung des Kaadener Beckens (RÜB 8) sowie die Ergebnisse der optischen Kanalkamerauntersuchung geben Anlass dazu, die Abwurfleitung des Kaadener Beckens zu sanieren. Im Zuge der Sanierungsplanung wurde die Entlastungsleitung hydrodynamisch (Bemessungsregen 2 Jahre, D = 3 h) überprüft. Hierbei wurden hydraulische Engpässe ermittelt, die durch größere Rohrquerschnitte DN 1400 und DN 1500 DN statt bisher DN 1200 behoben werden.

Anschluss Schmalwiesen an die Kläranlage Weißenburg

Für die Kläranlage Schmalwiesen ist der Wasserrechtsbescheid am 31.12.2008 ausgelaufen. Nach Prüfung der Kläranlage durch das WWA Ansbach wurde festgestellt, dass die bestehende Teichanlage undicht ist.

Für die Stadt Weißenburg gibt es hier zwei Möglichkeiten. Entweder muss die Kläranlage Schmalwiesen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik optimiert werden (u. a. Abdichtung des Teiches) oder die Kläranlage Schmalwiesen wird aufgelassen und ein Anschluss an die Zentralkläranlage Weißenburg forciert.

Nach ersten überschlägigen Ermittlungen und Abstimmungsgesprächen mit dem WWA Ansbach wird die Auffassung der Kläranlage Schmalwiesen favorisiert (diese Maßnahme ist auch mit der Abwasserabgabe für die Zentralkläranlage Weißenburg verrechenbar). Weiter sind die Baumaßnahmen im Bereich des Kläranlagengeländes überschaubar, da das bestehende Becken (Teichvolumen) zur Mischwasserbehandlung herangezogen werden könnte. Der Umbau der Kläranlage und die Herstellung einer Zulaufleitung zur Zentralkläranlage Weißenburg sind als wirtschaftlich zu betrachten. Der Anschluss des Ortsteils Schmalwiesen an die Zentralkläranlage Weißenburg ist im Mischsystem mittels Pumpleitung und Druckleitung geplant.

Sanierung Kläranlage Rothenstein

Der Wasserrechtsbescheid für die Kläranlage Rothenstein war bis 31.12.2010 gültig. Auf Grundlage des ablaufenden Wasserrechtsbescheides fanden Gespräche mit dem WWA Ansbach statt.

Die Kläranlage Rothenstein liegt im Karstgebiet. Das Ablaufwasser der Kläranlage versickert nach Durchlauf zweier Absetzbecken in einem Schönungsteich. Dieser ist nicht mehr dicht. Außerdem reicht die bestehende Wasserfläche für eine biologische Reinigung nicht mehr aus. Die Ertüchtigung der Kläranlage Rothenstein für eine hinreichende Abwasser- und Mischwasserbehandlung stellte sich als zu teuer heraus, sodass in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach die Alternative erarbeitet wurde, nach der das vorgereinigte Abwasser zur Kläranlage Suffersheim geleitet wird.

Erneuerung des Rechens der Zentralkläranlage

Die bestehende Rechenanlage wird durch eine Ersatzbeschaffung ausgetauscht. Der neue Rechen hat einen wesentlich besseren Wirkungsgrad und somit ca. 15 % mehr Vorreinigungsleistung. Dies führt zu einer Entlastung der nachfolgenden Reinigungsstufen der Kläranlage.

Sanierung des Kanals in der Jahnstraße und Austausch des Sammlers auf dem Gelände der Fa. Faurecia

Im Bereich der Jahnstraße erfolgt die hydraulische Sanierung der Engstelle aus dem Bereich „Eimündung Maxanlage“ bis hin zum öffentlichen Sammelkanal (Bereich ehemaliges Sportgelände Jahnstraße; BA III). Der Sanierungsbedarf ergibt sich aus der hydraulischen Kanalnetzrechnung des Stadtgebiets von Weißenburg. Mit der Sanierung dieses Abschnittes ist die bisher bestehende Engstelle zwischen der Maxanlage und dem Sammelkanal im Bereich des Sportgeländes Jahnstraße beseitigt. Im Vorfeld wurden bereits die Kanalsanierungen im Bereich der Niederhofener Straße und Maxanlage durchgeführt. Dieser Bauabschnitt ist sozusagen als letzte Baumaßnahme in der Entwässerungsschiene „Niederhofener Straße/Maxanlage/Jahnstraße/städtischer Sammelkanal“ zu beachten. Im weiteren Verlauf der Jahnstraße wird in zusätzlichen zwei Bauabschnitten (BA II: Rothenburger Straße bis Voltzstraße; BA I: Buchenweg bis Rothenburger Straße; BA IV; Wäschgraben) die Kanalsanierung betrieben. Beauftragtes Ingenieurbüro ist das Büro Kuhn, Weißenburg.

Sammelkanal Firma Faurecia

Aufgrund der Tatsache, dass die Firma Faurecia liegenschaftsintern ihre Wasserleitungen sanieren möchte und größere Tiefbaumaßnahmen anstehen (Planer ist hier das Ingenieurbüro Klos, Spalt), möchte die Stadt Weißenburg ebenfalls die hydraulische Sanierung des Sammelkanals auf dem Privatgelände vornehmen. Mittlerweile konnte eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Weißenburg auf dem Grundstück eingetragen werden. Analog zur Maßnahme Jahnstraße, BA III, ist auch dies eine hydraulische Aufwertung. In der Kanalnetzüberrechnung der Stadt Weißenburg wurde das Firmengelände „Faurecia“ als hydraulische Engstelle nachgewiesen.

(3) Die Planunterlagen werden wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung abgedruckt. Sie werden im Tiefbauamt der Stadt Weißenburg archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Planungsunterlagen sind Anlagen dieser Satzung.

§2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- 2) sie — auch aufgrund einer Sondervereinbarung — an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Verbesserungsmaßnahmen. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt Weißenburg schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf den Verbesserungsbeitrag verlangen.

§4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§5

Beitragsmaßstab

(2) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

(4) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind; berechnet werden nur 60 %. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder an die Schmutzwasserleitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

§6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,25 €
- b) pro m² Geschossfläche 0,70 € .

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Weißenburg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 28.10.2016
Stadt Weißenburg i. Bay.

Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister